

**Antrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW**

zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein Gesetz über die „Stiftung Schloss Eutin“ (Drucksache 18/2032)

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Abs. 2 sowie in § 6 Abs. 1 Punkt 2 werden die Wörter „Herzog Anton Günther von Oldenburg“ jeweils ersetzt durch „Anton Günther Herzog von Oldenburg“.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Darüber hinaus hat die Stiftung Dauerleihgaben und Sammlungen von anderen Eigentümerinnen und Eigentümern, die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt wurden, zu bewahren und zu pflegen und angemessen in die Ausstellungen einzubeziehen, sofern solche Dauerleihgaben und Sammlungen dem in Absatz 1 festgelegten Zweck der Stiftung entsprechen.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebäuden“ ein Komma und das Wort „Bauwerken“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Globalzuwendungen“ jeweils durch das Wort „Zuwendungen“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 4 erhält die Fassung:
„Es soll ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern angestrebt werden.“
6. a) In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Entwicklungsplanung“ durch „Entwicklungskonzept“ ersetzt“.
b) In § 7 Abs. 4 wird als neuer Satz 2 angefügt:
„Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes darf nur mit Einwilligung der für Finanzen und Kultur zuständigen Ausschüsse des Landtages erteilt werden.“
c) In § 7 Abs. 5 wird nach dem Wort „geben“ ein Komma sowie der folgende Halbsatz eingefügt:
„die für ihn bindend sind“.